

Gemeinde Pliezhausen
Landkreis Reutlingen

Nr. 45/2022

Gemeinderat

Ortschaftsrat
Gniebel

öffentlich

21.04.2022

AZ 025.21

Christa Armbruster/Stefanie Lenz

Zusammensetzung des Ortschaftsrats Gniebel

- **Ausscheiden und Verabschiedung von Ortschaftsratsmitglied Marvin Götz**
- **Nachrücken**

I. Beschlussvorschlag

Für den Ortschaftsrat Gniebel

1. Es wird festgestellt, dass Herr Marvin Götz durch seinen Wegzug von Gniebel Mitte Mai 2022 sein Bürgerrecht in Gniebel und somit die Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Gniebel verliert. Er scheidet aus diesem Grund aus dem Ortschaftsrat aus.
2. Zudem wird festgestellt, dass keine Ersatzperson für die Freie Wählervereinigung (FWV) vorhanden ist und daher der Sitz für den Rest der laufenden Amtszeit des Ortschaftsrats Gniebel unbesetzt bleibt.

Für den Gemeinderat

Kenntnisnahme

II. Begründung

1. Ausscheiden von Ortschaftsratsmitglied Marvin Götz

Herr Ortschaftsrat Marvin Götz hat der Verwaltung mitgeteilt, dass er Mitte Mai 2022 von Gniebel wegzieht. Damit verliert er gem. § 13 der Gemeindeordnung (GemO) sein Bürgerrecht in Gniebel und somit gem. § 69 Abs. 1 GemO auch die Wählbarkeit für den Ortschaftsrat Gniebel. Er scheidet durch den Verlust seiner Wählbarkeit aus dem Ortschaftsrat Gniebel aus (§ 69 Abs. 1 und § 72 i.V.m. § 31 Abs. 1 GemO). Sein Ausscheiden aus dem Ortschaftsrat tritt zum Zeitpunkt seines Wegzugs aus Gniebel automatisch ein, zur Klarstellung der Rechtslage trifft jedoch der Ortschaftsrat die Feststellung, dass die Voraussetzung für sein Ausscheiden gegeben ist.

2. Nachrücken

Scheidet ein Mitglied des Ortschaftsrates im Laufe der Amtszeit aus, rückt für den Rest der Amtszeit gem. § 69 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 2 GemO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach.

Herr Götz hat einen Sitz der Freien Wählervereinigung (FWV) inne.

Da der Wahlvorschlag der FWV bei der letzten Ortschaftsratswahl nur vier Bewerber enthielt, die alle in den Ortschaftsrat gewählt wurden, steht für die FWV nun keine Ersatzperson zum Nachrücken zur Verfügung. Somit reduziert sich die Zahl der Mitglieder des Ortschaftsrats Gniebel bis zum Ende der laufenden Amtsperiode auf sieben.

gez.
Stefanie Lenz

Anlage:
Auszug aus der Gemeindeordnung

Auszug aus der Gemeindeordnung (GemO)

§ 13 Verlust des Bürgerrechts

Das Bürgerrecht verliert, wer aus der Gemeinde wegzieht, seine Hauptwohnung in eine andere Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder nicht mehr Deutscher im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes oder Unionsbürger ist.

§ 31 Ausscheiden, Nachrücken, Ergänzungswahl

- (1) Aus dem Gemeinderat scheidern die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit (§ 28) verlieren. Das Gleiche gilt für Mitglieder, bei denen ein Hinderungsgrund (§ 29) im Laufe der Amtszeit entsteht. Die Bestimmungen über das Ausscheiden aus einem wichtigen Grund bleiben unberührt. Der Gemeinderat stellt fest, ob eine dieser Voraussetzungen gegeben ist. Für Beschlüsse, die unter Mitwirkung von Personen nach Satz 1 oder nach § 29 zu Stande gekommen sind, gilt § 18 Abs. 6 entsprechend. Ergibt sich nachträglich, dass eine in den Gemeinderat gewählte Person im Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war, ist dies vom Gemeinderat festzustellen.
- (2) Tritt eine gewählte Person nicht in den Gemeinderat ein, scheidet sie im Laufe der Amtszeit aus oder wird festgestellt, dass sie nicht wählbar war, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine gewählte Person, der ein Sitz nach § 26 Abs. 2 Satz 4 des Kommunalwahlgesetzes zugeteilt worden war, als Ersatzperson nach Satz 1 nachrückt.

§ 69 Ortschaftsrat

- (1) Die Mitglieder des Ortschaftsrats (Ortschaftsräte) werden nach den für die Wahl der Gemeinderäte geltenden Vorschriften gewählt. Wird eine Ortschaft während der laufenden Amtszeit der Gemeinderäte neu eingerichtet, werden die Ortschaftsräte erstmals nach der Einrichtung der Ortschaft für die Dauer der restlichen Amtszeit der Gemeinderäte, im Übrigen gleichzeitig mit den Gemeinderäten gewählt. Wahlgebiet ist die Ortschaft. Wahlberechtigt sind die in der Ortschaft wohnenden Bürger. Wählbar sind in der Ortschaft wohnende Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Im Fall einer Eingemeindung kann in der Hauptsatzung bestimmt werden, dass erstmals nach Einrichtung der Ortschaft die bisherigen Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde die Ortschaftsräte sind; scheidet ein Ortschaftsrat vorzeitig aus, gilt § 31 Abs. 2 entsprechend.

§ 72 Anwendung von Rechtsvorschriften

Soweit in den §§ 67 bis 71 nichts Abweichendes bestimmt ist, finden die Vorschriften des 2. und 3. Abschnitts des Zweiten Teils und § 126 auf den Ortschaftsrat und den Ortsvorsteher entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. § 33 a findet keine Anwendung;
2. bei Beschlussfassungen nach § 37 hat der Ortsvorsteher, der nicht Mitglied des Ortschaftsrats ist, im Ortschaftsrat kein Stimmrecht;
3. die Altersgrenzen nach § 46 Abs. 1 bestehen nicht für Ortsvorsteher;
4. die Hinderungsgründe nach § 46 Abs. 3 gelten nur für leitende Bedienstete und
5. das Verbot eines weiteren Beschäftigungsverhältnisses nach § 46 Abs. 4 gilt nicht für Ortsvorsteher nach § 71 Abs. 1.

§ 20 Absatz 3 findet für Fraktionen des Ortschaftsrats Anwendung, soweit dies der Gemeinderat bestimmt hat.